



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof (2x)
Ministerium der Finanzen (4x)
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs,
Ergänzung zum Erlass vom 22. November 2013**

Mit den Erlassen vom 20. Dezember 2012 sowie vom 22. November 2013 wurden Regelungen zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs geschaffen. Diese ermöglichen eine Verrechnung von Jahresfehlbeträgen mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses nach bestimmten Kriterien.

Aus gegebenem Anlass möchte ich zunächst betonen, dass die Anwendung dieser Regelung freiwillig ist (Kann-Regelung). Des Weiteren wird nochmals darauf hingewiesen, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht, wenn ein ausgeglichener Haushalt durch Verrechnung nach den entsprechenden Kriterien vorliegt. An die Haushaltsplanung werden dabei engere Anforderungen gestellt, da die Verrechnung hier nur eingeschränkt erfolgen darf: Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (insbesondere Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen und – nunmehr ergänzend – Beiträge sowie Zuschreibungen). Sind darüber hinaus noch Fehlbeträge vorhanden, ist der Haushalt nicht ausgeglichen und ein Haushaltskonsolidierungskonzept für die Genehmigung des Haushaltes erforderlich. Werden Fehlbeträge mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz vollständig verrechnet, darf bezüglich dieser Fehlbeträge weder der Haushalt beanstandet, noch ein Haushaltskonsolidierungskonzept verlangt werden.

Z. April 2014

Zeichen:
32.21- 10405/685

Bearbeitet von:
Claudia Melnecke
Durchwahl (0391) 567-5315

e-mail:
Claudia.Melnecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

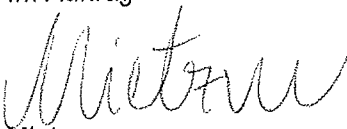
Allerdings – und dies bitte ich besonders zu beachten – entbindet eine solche Vorgehensweise die Kommune nicht von der Pflicht, Konsolidierungsmaßnahmen flankierend zu ergreifen, die es verhindern, dass sich erst nach dem Auslaufen der Verrechnungsmöglichkeit ab 2017 wirtschaftliche Strukturprobleme in ihrer vollen Breite offenbaren. Bei gravierenden Problemen sollte eigenständig ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Hierdurch erhöht sich der Grad der Verantwortung der Kommunen für die Gestaltung ihres Haushaltes. Wie bereits geregelt, sind die Kommunalaufsichten im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung über die vorgenommene Verrechnung der Fehlbeträge mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zum Haushaltsausgleich zu unterrichten. Darüber hinaus sollten auch die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen mit den Kommunalaufsichten abgestimmt werden.

Ziel der kommunalen Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises nicht nur des laufenden Haushaltsjahres sondern auf Dauer. Dies setzt eine mehrjährige Planung, verankert in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, voraus, nach der über den Gesamtzeitraum von 5 Jahren ein ausgeglichener Haushalt zu planen ist (§§ 90 und 98 GO LSA i. V. m. § 8 GemHVO Doppik). Daher sind bei entsprechend unausgeglichenen Planzahlen bereits im aktuellen Haushaltsjahr über die Planjahre hinweg ausreichende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu beschließen. In der Doppik erhöht sich der Stellenwert der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Als Bestandteil des Haushaltsplanes kann damit stärker als bisher eine dauerhafte Ordnung der Finanzen gesichert und der Haushaltsausgleich gewährleistet werden, weil die stärkere Aufgliederung der Positionen eine verbesserte Einschätzung für die künftige Haushaltswirtschaft zulässt.

Weiterhin welse ich darauf hin, dass die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausschließlich mit Fehlbeträgen des laufenden Haushaltsjahres sowie mit dem Fehlbetragsvortrag nach den entsprechenden Kriterien verrechnet werden darf. Die Verrechnung der hierbei zulässigen Positionen in einer Höhe, die im Ergebnis zu einem Überschuss führt und damit ein Gewinn erzielt wird, ist unzulässig.

Im Übrigen wird ausdrücklich auch auf den Begleittext der Regelung des Erlasses vom 22. November 2013 verwiesen.

Im Auftrag


Mietzner